

auch mittels der Gesetzlichkeitsaufsicht. Unberechtigtes Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen bedeutet eine Gesetzesverletzung durch den Staatsanwalt.

Zur ideologischen Seite dieser Problematik gehören auch solche Auffassungen wie: bei kleineren Verfahren gehe es schließlich um die Schuldfeststellung, und auf Aufsichtsmaßnahmen könne zugunsten einer mündlichen Auswertung verzichtet werden. Dazu rechnen ferner Qualitätsmängel von Aufsichtsakten, die sich oft auf technisch-organisatorische Maßnahmen konzentrieren (Fenster schließen, Fahrzeuge sichern, Alkohol während der Arbeitszeit verbieten). Es bleibt also bei einer formalen Kritik.

Die Zusammenhänge zwischen Ökonomie, Gesellschaft, Ideologie und Recht werden nicht immer ausreichend mit dem Aufsichtsakt auf gehellt; die Rechtsnorm wird nicht als Ausdruck dieser Zusammenhänge erfaßt. Der gesellschaftliche Zweck des bestimmten Gesetzes, die Notwendigkeit seiner Existenz, die Nützlichkeit seiner Einhaltung als integrierender Bestandteil der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit werden noch zu wenig durchdacht und dargestellt.

3. Die Entwicklung der Gesetzlichkeitsaufsicht wird auch durch Einseitigkeiten in der Qualifizierung einer Reihe von Staatsanwälten gehemmt. Manchmal fehlt deshalb noch der Blick für die Möglichkeiten der Gesetzlichkeitsaufsicht. Die Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und anderer Rechtsvorschriften reicht dazu nicht immer aus. Diese Mängel müssen durch die verschiedensten Maßnahmen überwunden werden. Das hat mit der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Gesetzeskartei auf dem neuesten Stand?) zu beginnen und ist über Hinweise auf immer wiederkehrende Gesetzesverletzungen, Erfahrungsaustausche und eine systematische Weiterbildung u. ä. fortzusetzen.

4. Mängel in der Leitungstätigkeit hemmen ebenfalls die Entwicklung einer effektiven Gesetzlichkeitsaufsicht. Im Bezirk Halle war die Leitung zeitweise zu wenig auf bestimmte Kreise und bestimmte Themen konzentriert. Untersuchungen zur Gesetzlichkeitsaufsicht wurden erst im zweiten Halbjahr 1967 zu einem Hauptanliegen der Einsätze in den Kreisen.

Der Staatsanwalt des Bezirks muß für seine Leitungsmaßnahmen zur Gesetzlichkeitsaufsicht alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen systematisch nutzen, darunter die Übersichten über die Maßnahmen der Kreise, die analytische Arbeit, die Rechtsmittel.

Anregungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht

1. Ausgangspunkt aller Maßnahmen einer wissenschaftlichen Leitung ist die Verantwortung des Staatsanwalts für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die die Verfassung vorsieht und das StAG der Staatsanwaltschaft bereits übertragen hat. Eine wirksame Gesetzlichkeitsaufsicht hilft bei der Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, dessen Wachstum Bestandteil der zunehmenden Rolle der sozialistischen Ideologie¹⁹ der Bürger der DDR sein muß.

Die Erfordernisse der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus weisen die Richtung für die künftigen Aufgaben der Gesetzlichkeitsaufsicht. Ihre Kriterien und Grenzen, ihre Verflechtung mit anderen Gebieten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, die Ausarbeitung von inhaltlichen und methodischen Grundsätzen und die Sicherung ihrer einheitlichen Umsetzung in die Praxis sind zu untersuchen und zu einer geschlossenen

Konzeption zu verarbeiten²⁰. Dies folgt u. E. aus der Forderung, auch das sozialistische Recht auf ein gleich hohes Niveau wie andere Bereiche der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu bringen²¹. Wir möchten dies auch auf die Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit ausdehnen. Die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts ist auch der Ausgangspunkt für die schon heute notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesetzlichkeitsaufsicht im Rahmen des StAG und im Sinne der Grundsätze des StGB.

2. Bei den Leitungsmaßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Gesetzlichkeitsaufsicht geht es darum, die Möglichkeiten ihrer Ausübung und die Anforderungen an sie konkret zu bestimmen. Der Staatsanwalt des Kreises hat im Leitungssystem für seinen Bereich vor allem die Verantwortung, alle Erkenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten der Gesetzlichkeitsaufsicht in der täglichen Praxis der Staatsanwälte wie in der Arbeit der Untersuchungsorgane umzusetzen. Die Untersuchungen im Bezirk Halle haben gezeigt, daß es solche Möglichkeiten gibt. Dabei geht es u. a. um folgende Fragen:

a) Die typischen, wiederholt anzutreffenden Gesetzesverletzungen, insbesondere die, die im Zusammenhang mit Straftaten auftreten, sind herauszuarbeiten. Das ist nicht nur bei Zusammenhängen mit dem Schutz des Volkseigentums und dem Schutz der Arbeitskraft, sondern auch auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität möglich²².

Diese Erfahrungen können die Kreise selbst sammeln. Die Bezirke müssen sie verallgemeinern. Zentrale Dokumente müßten sie deutlich machen, so daß diese Anleitungen leicht zu handhaben sind²³. Die höhere Effektivität der Gesetzlichkeitsaufsicht — die einen größeren Umfang und eine qualifiziertere Arbeit erfordert — muß mit rationellen Mitteln und Methoden erreicht werden.

b) Die Leitung der Ermittlungen durch den Staatsanwalt ist zu qualifizieren, z. B. durch konkrete Weisungen an das Untersuchungsorgan über die Feststellung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten und durch die Übermittlung von Erfahrungen aus der Sicht des Staatsanwalts. Eine Methode, die Kriminalisten von der Bedeutung, Notwendigkeit und Wirksamkeit solcher Maßnahmen zu überzeugen, besteht u. a. darin, sie mit den vom Staatsanwalt eingeleiteten Protesten, sonstigen Maßnahmen und Untersuchungsverlangen sowie deren Ergebnissen vertraut zu machen.

3. Um die Gesetzlichkeitsaufsicht in das System der Leitungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, insbesondere der Staatsanwälte der Bezirke einzuordnen, gibt es eine Vielzahl von Methoden. Es sollte mit der bewußten Nutzung der gegenwärtig möglichen Mittel be-

¹⁹ Vgl. F. Müller, Staat und Recht 1967, Heft 11, S. 1755-1762.

²⁰ Vgl. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 120 ff.

²¹ Beispielsweise bei Straftaten gegen das Leben: Verletzungen der AO über die Meldepflicht der Ärzte vom 30. Mai 1967 (GBl. II S. 360), der AO über die ärztliche Leichenschau vom 1. November 1961, i. d. F. vom 24. Februar 1966 (GBl. II S. 528), des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 103), i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) i. Verb. m. der DB vom 3. Juni 1953 (GBl. S. 818). Bei Straftaten wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 140 StGB): Verletzungen der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) mit ihren DBs. Bei Verkehrsfähigkeit durch Trunkenheit (§ 200 StGB): Verstöße gegen die ASAO 1 vom 22. Juli 1952 (GBl. S. 106) und die ASAO 361/1 vom 17. Februar 1965 (GBl.-Sdr. Nr. 510).

²² Die fortgeschrittensten Ansätze dazu finden sich in den „Methodischen Anleitungen“ zur Qualifizierung der Ermittlungen, ausgearbeitet in der Abteilung für Wissenschaftliche Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR; vgl. dazu auch F. Müller / Ebert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Alkoholkriminalität durch die Organe der Rechtspflege“, NJ 1967 S. 563 f.

¹⁹ Vgl. hierzu den Bericht des Politbüros an die 4. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, Neues Deutschland vom 30. Januar 1968, S. 3.